

Ergänzender Hinweis zur Verweisung auf den Privatklageweg

Was ist passiert?

Sie sind nach Prüfung Ihres Anzeigenvorwurfs aus den Gründen und nach Maßgabe des Ihnen erteilten Einstellungsbescheides auf den Privatklageweg verwiesen worden.

Was können Sie im Falle der Verweisung auf den Privatklageweg tun?

Sie haben die Möglichkeit, die von Ihnen angezeigte Straftat selbst im Wege der Privatklage zu verfolgen. Handelt es sich hierbei um Hausfriedensbruch, Beleidigung, Verletzung des Briefgeheimnisses, Körperverletzung, Bedrohung oder Sachbeschädigung, müssen Sie jedoch **vor** Erhebung der Privatklage beim zuständigen Schiedsamt einen „Antrag auf Durchführung eines Sühne- bzw. Schlichtungsverfahrens“ stellen.

Örtlich zuständig ist das Schiedsamt am Wohnsitz der Gegenpartei. Nähere Auskunft zu der Schiedsperson erhalten Sie bei der dortigen Gemeinde- oder Stadtverwaltung, beim örtlichen Amtsgericht oder bei der Polizei.

Wie ist der Verfahrensgang?

Die Schiedsperson wird Sie und die Gegenpartei zur Sühneverhandlung laden und mit Ihnen die Streitsache mit dem Ziel einer einvernehmlichen Beilegung des Konflikts erörtern.

Kann eine Einigung erzielt werden, wird das Verfahren durch einen Vergleich abgeschlossen. Der Vergleich steht einem gerichtlichen Urteil gleich; aus ihm kann 30 Jahre lang vollstreckt werden.

Kann keine Einigung erzielt werden, erhalten Sie eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs. Diese benötigen Sie zur Vorlage bei Gericht, wenn Sie nunmehr Privatklage erheben wollen. Einzelheiten zur Klageerhebung und zum weiteren Verfahrensgang können Sie den §§ 381 ff. der Strafprozessordnung entnehmen.

Weitergehende Informationen erhalten Sie auch im Internet unter www.Schiedsamt.de.